

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwerverziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 12 (1941)

Heft: 7

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

VSA, Verein für Schweizerisches Anstaltswesen (gegründet 1844)
SHVS, Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
SZB, Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen
VAZ, Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kts. Zürich

Redaktion: Emil Gossauer, Regensdorferstr. 115, Zürich 10 - Höngg, Tel. 67584
Mitarbeiter: SHVS: Dr. P. Moor, Graserweg 713, Meilen; SZB: H. Habicht, Sekretär der Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; VAZ: G. Fausch, Vorsteher, Pestalozzistiftung Schlieren
Techn. Teil: Franz F. Othf, Zürich 8, Enzenbühlstr. 66, Tel. 43442

Verlag: Franz F. Othf, Zürich 8, Enzenbühlstrasse 66, Telephon 43442, Postcheckkonto VIII 19593;
Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen,
sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 6.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, Juli 1941 - No. 7 - Laufende No. 113 - 12. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

Schweizerisches Jugendstrafgesetz und nachgehende Fürsorge

von Frl. Dr. M. Schlatter, Zürich *)

Es mag Ihnen wohl fast etwas anmaßend erscheinen, daß ich es wage, gleichsam vom grünen Tisch aus, zur Frage der nachgehenden Fürsorge zu sprechen. Ich habe auch nur mit gewissen Hemmungen Ihrem Präsidenten ein kurzes Votum zugesagt.

In meiner frühern praktischen Fürsorgearbeit als Amtsvormund und Jugendanwalt des Bezirkes Horgen haben mich die Probleme der nachgehenden Fürsorge in der täglichen Arbeit stark beschäftigt. Sie interessieren mich, wenn auch mehr aus Distanz, heute noch sehr. Ich habe die Ueberzeugung, daß der Dauererfolg einer Heimerziehung oder Anstaltsbehandlung vielfach von der nachgehenden Fürsorge abhängt. Die Verpflichtung zur nachgehenden Fürsorge kann darum sicher nicht ernst genug genommen werden. Der Ausbau dieser nachgehenden Fürsorge stellt die Anstalten, aber mit ihnen ebensosehr die Organe der offenen Wohlfahrtspflege vor eine Menge Probleme pädagogischer, rechtlicher, organisatorischer, finanzieller Art. Aus der Fülle all dieser Fragen möchte ich in der knappen, mir zur Verfügung stehenden Zeit kurz die rechtlichen Fragen herausheben. Ich hoffe damit einzelnen von Ihnen für ihre praktische Arbeit dienen zu können. Gerade das von Frl. Bichler angeführte Erlebnis eines Anstaltsleiters mit einem ausgetretenen Knaben hat mich darauf gebracht.

Das Ziel der nachgehenden Fürsorge wird stets ein vorwiegend erzieherisches sein. Die nachgehende Fürsorge soll das in der Anstalt Erreichte erhalten und weiterführen. Wie jede Erziehung, wird auch die nachgehende Fürsorge nur auf einer Vertrauensbasis wirklich fruchtbar arbeiten können. Das Ideal wäre darum, daß derjenige Mensch, dem der Schützling das meiste Vertrauen schenkt, mit der nachgehenden Fürsorge betreut

werden könnte. Auf jeden Fall wird es wichtig sein, daß diejenige Persönlichkeit, die sich einmal der nachgehenden Fürsorge anzunehmen hat, schon während der ganzen Versorgungszeit einen guten Kontakt mit dem Zögling und, was ebenso wichtig ist, mit seiner Familie pflegt. Nun lehrt uns die Erfahrung aber leider immer wieder, daß so und so oft die auf Freiwilligkeit und Vertrauen ruhende Basis nicht ausreicht. Dabei liegen die Schwierigkeiten oft weniger im Schützling selbst, der an sich offen und bereit wäre, sich einer verständnisvollen Führung anzuvertrauen, als bei seiner Umwelt, speziell bei den Eltern und andern nähern Verwandten. Wie oft werden doch von dieser Seite aus Unverstand oder reinem Egoismus sorgfältigst vorbereitete Pläne kurzerhand über den Haufen geworfen. Dafür ist gerade auch der von Frl. Bichler näher ausgeführte Fall ein gutes Beispiel. In solchen Fällen stellt sich dann immer wieder die Frage nach den rechtlichen Kompetenzen. Eine nachgehende Fürsorge ohne gesetzliche Zwangsmittel wird immer dort abbrechen müssen, wo die Fürsorge erst recht nötig wäre, nämlich immer dann, wenn die Einsicht des Schützlings oder seiner Eltern versagt. Nun bin ich nicht der Ansicht, daß Zwangsgewalt das Allheilmittel sei und daß mit gesetzlichen Kompetenzen alle Schwierigkeiten behoben werden können. Aber in manchen Fällen könnte etwas erricht und vor allem Schlimmes verhütet werden, wenn im richtigen Augenblick nicht nur geraten, sondern verbindlich angeordnet werden könnte.

Wie steht es nun aber mit den rechtlichen Grundlagen für die nachgehende Fürsorge? Wo und in welchem Umfange bestehen solche Bestimmungen?

Die nachgehende Fürsorge, die sich ja zum Teil erst in den Anfängen ihrer Entwicklung befindet, kann sich heute noch nicht auf eine einheitliche, gesetzliche Regelung stützen. Wir finden aber dafür wichtige gesetzliche Bestimmungen:

*) Referat an der Tagung des Vereins für schweiz. Anstaltswesens in Basel 1941.